

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 114/13 B

L 7 AL 111/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AL 281/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von Insolvenzgeld (Insg).
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger im Februar 2008 einen Vorschuss auf das für die Zeit von Oktober bis Dezember 2005 beantragte Insg. Nach Durchführung von Ermittlungen lehnte die Beklagte jedoch die Bewilligung von Insg ab und forderte den Vorschuss zurück.
- 3 Die Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, es sei fraglich, ob überhaupt ein Insolvenzereignis vorliege, da die vom Kläger behauptete vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers zweifelhaft sei. Selbst wenn die Auffassung des Klägers zum Vorliegen eines Insolvenzereignisses zuträfe, sei der erst 2008 gestellte Antrag verspätet. Ein Anspruch auf Insg bestehe aber jedenfalls deshalb nicht, weil der Arbeitgeber auf der Grundlage einer mit dem Kläger geschlossenen Vereinbarung die ausstehenden Arbeitsentgeltforderungen erfüllt habe. Die Erfüllung sei gegenüber der Beklagten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam; zumindest sei davon auszugehen, dass die Beklagte die Erfüllung genehmigt habe.
- 4 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger als Verfahrensmängel Verletzungen des rechtlichen Gehörs und der Amtsermittlungspflicht durch das LSG. Ferner macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 6 1. Unzureichend ist der Vortrag der Beschwerdebegründung zum Vorliegen von Verfahrensmängeln. Insoweit beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die den Mangel angeblich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun sind (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; SozR 4-1500 § 160a Nr 3*) und dass das Bundessozialgericht (BSG) allein anhand der Begründung zu der Beurteilung in der Lage sein muss, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Da der Beschwerdeführer den dem Urteil des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt und auch die Rechtsausführungen des LSG nur unvollständig schildert, ist es dem Senat bereits nicht möglich, allein anhand des Beschwerdevorbringens zu beurteilen, ob



die behaupteten Mängel vorliegen bzw inwieweit die angefochtene Entscheidung auf einem etwaigen Mangel beruhen kann.

- 7 Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, das LSG habe sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt, ergibt sich außerdem aus der Beschwerdebegründung nicht schlüssig, dass das LSG bestimmten Vortrag nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert hätte und dass insoweit alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörverschaffung ausgeschöpft gewesen seien (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Das Vorbringen des Beschwerdeführers beschränkt sich vielmehr auf Angriffe gegen die Richtigkeit der Rechtsauffassung des LSG. Dabei wird verkannt, dass die Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht schon deshalb gegeben sind, weil das LSG in der Sache unrichtig entschieden haben könnte (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67, stRspr*).
- 8 Bei dem Vortrag, die Amtsermittlungspflicht sei verletzt, beachtet der Beschwerdeführer nicht die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Danach kommt eine Zulassung der Revision nur in Betracht, wenn das LSG einem Beweisantrag nicht gefolgt ist, der entweder in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29; SozR 4-1500 § 160 Nr 13; stRspr*). Der Beschwerdeführer trägt aber nicht vor, es sei im Berufungsverfahren ein Beweisantrag in der angegebenen Weise gestellt worden.
- 9 2. Unzureichend ist auch das Vorbringen, die Rechtssache sei von grundsätzlicher Bedeutung. Die grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das BSG als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; stRspr*). Die vorgelegte Beschwerdebegründung enthält bereits nicht die unmissverständliche Bezeichnung einer Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung. Soweit dem Gesamtvorbringen eine Rechtsfrage zur rechtlichen Bedeutung der zwischen dem Kläger und seinem Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung zu entnehmen sein sollte, fehlen geeignete Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer solchen Frage (*zu den Anforderungen vgl etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

